

Gemeindereform Aargau (GeRAG)

Massnahmen des 2. Pakets

- Verfassung des Kantons Aargau; Änderung
- Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz); Änderung
- Unvereinbarkeitsgesetz; Änderung
- Gesetz über die politischen Rechte; Änderung
- Organisationsgesetz (Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung); Änderung
- Gesetz über die Bezirks- und Kreiseinteilung; Aufhebung

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage.....	6
1.1	Allgemeines	6
1.2	Einbezug der Gemeinden.....	6
1.3	Ergebnisse der Anhörung (Gesamtbeurteilung).....	6
2.	Massnahmen des Hauptprojekts GeRAG	7
2.1	Massnahmenübersicht 1. Paket	7
2.2	Massnahmenübersicht 2. Paket	7
2.3	Massnahmenübersicht 3. Paket	7
3.	Massnahmen 2. Paket	8
3.1	Massnahme 2.1.1: Neubezeichnung von Gemeindefunktionen	8
3.1.1	Heutige Lösung	8
3.1.2	Handlungsbedarf.....	8
3.1.3	Ergebnisse der Anhörung.....	9
3.1.4	Vorgeschlagene Lösung	9
3.1.5	Erläuterungen zu den Rechtsänderungen	12
3.1.6	Finanzielle und personelle Auswirkungen (Kanton und Gemeinden)	13
3.1.7	Auswirkungen auf Bevölkerung, Wirtschaft und Umwelt.....	13
3.2	Massnahme 2.1.2: Externe Revision der Gemeindefinanzen	13
3.2.1	Heutige Lösung	13
3.2.2	Handlungsbedarf.....	14
3.2.3	Ergebnisse der Anhörung.....	14
3.2.4	Vorgeschlagene Lösung	15
3.2.5	Beurteilung der Varianten 1 und 2 modifiziert.....	18
3.2.6	Erläuterungen zu den Rechtsänderungen	19
3.2.7	Finanzielle und personelle Auswirkungen (Kanton und Gemeinden)	19
3.2.8	Auswirkungen auf Bevölkerung, Wirtschaft und Umwelt.....	19
3.3	Massnahme 2.1.3: Demokratisierung der Gemeindeverbände	19
3.3.1	Heutige Lösung	19
3.3.2	Handlungsbedarf.....	20
3.3.3	Ergebnisse der Anhörung.....	20
3.3.4	Vorgeschlagene Lösung	21
3.3.5	Erläuterungen zu den Rechtsänderungen	24
3.3.6	Finanzielle und personelle Auswirkungen (Kanton und Gemeinden)	24
3.3.7	Auswirkungen auf Bevölkerung, Wirtschaft und Umwelt.....	24
3.4	Massnahme 2.1.4: Privatisierung altrechtlicher Körperschaften	25
3.4.1	Heutige Lösung	25
3.4.2	Handlungsbedarf.....	25
3.4.3	Ergebnisse der Anhörung.....	26
3.4.4	Vorgeschlagene Lösung	26
3.4.5	Erläuterungen zu den Rechtsänderungen	27
3.4.6	Finanzielle und personelle Auswirkungen (Kanton und Gemeinden)	27
3.4.7	Auswirkungen auf Bevölkerung, Wirtschaft und Umwelt.....	28

3.5	Massnahme 2.1.5: Neuregelung des Verfahrens für die Zuteilung der Gemeinden zu Bezirken und Kreisen	28
3.5.1	Heutige Lösung	28
3.5.2	Handlungsbedarf	28
3.5.3	Ergebnisse der Anhörung	30
3.5.4	Vorgeschlagene Lösung	30
3.5.5	Erläuterungen zu den Rechtsänderungen	30
3.5.6	Finanzielle und personelle Auswirkungen (Kanton und Gemeinden)	31
3.5.7	Auswirkungen auf Bevölkerung, Wirtschaft und Umwelt	31
4.	Finanzielle und personelle Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden	31
5.	Gestaltung der Beschlussvorlagen	32
6.	Abschreibung politischer Vorstösse	32
7.	Weiteres Vorgehen/Zeitplan	32
Antrag:		32

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Massnahmen des 2. Pakets des Projekts Gemeindereform Aargau (GeRAG) mit folgenden Erlassentwürfen und dem vorliegenden Bericht für die 1. Beratung zur Beschlussfassung:

Zusammenfassung

Das 1. Paket des Projekts Gemeindereform Aargau (GeRAG) wurde vom Grossen Rat am 17. März 2009 beschlossen. Die Rechtsänderungen werden vorbehältlich der Referendumsabstimmungen am 27. September 2009 auf den 1. Januar 2010 in Kraft treten.

Das vorliegende 2. Paket umfasst weitere Massnahmen, die dazu beitragen sollen, dass die Aufgabenerfüllung der Gemeinden optimiert und deren Entwicklung gefördert werden kann. Bezüglich der Umfeldentwicklung, der Ziele und der generellen Auswirkungen des Projekts GeRAG kann auf die Ausführungen zum 1. Paket verwiesen werden. Die Auswirkungen der Massnahmen des 2. Pakets auf die Bevölkerung, Wirtschaft und Umwelt sind gering.

Massnahmen des 2. Pakets

Folgende Massnahmen bilden Teil des 2. Pakets:

1. *Neubezeichnung von Gemeindefunktionen (vgl. Postulat Markus Leimbacher, Villigen, vom 15. November 2005):*

Die ursprünglich von Gemeindeseite in der Projektorganisation vorgeschlagene Massnahme verlangte die Flexibilisierung der Gemeindeorganisation und eine Überprüfung der Vorgaben im kantonalen Recht für die Gemeindeorganisation im Hinblick auf eine Erhöhung der Organisationsfreiheit der Gemeinden. Die Prüfung ergab keinen Handlungsbedarf hinsichtlich Flexibilisierung. Die rechtlichen Vorgaben bieten den Gemeinden einen umfassenden Handlungsspielraum, ihre Organisation im Rahmen von verhältnismässig wenigen Vorgaben zu bestimmen. Hingegen soll das am 4. Juli 2006 mit 64 gegen 50 Stimmen überwiesene Postulat von Grossrat Markus Leimbacher, Villigen, umgesetzt werden, das den Ersatz der Bezeichnungen "Gemeindeammann" und "Vizeammann" durch die Begriffe "Gemeindepräsidentin beziehungsweise Gemeindepräsident" und "Vizepräsidentin beziehungsweise Vizepräsident" verlangt. Diese Bezeichnungen setzen sich auch in den anderen Kantonen mehr und mehr durch. Die aargauischen Begriffe lösen immer mehr Erklärungsbedarf aus oder werden falsch verstanden, da die Bezeichnung Gemeindeammann in Nachbarkantonen für andere Funktionen gilt. Bei den übrigen Gemeindefunktionen besteht kein Änderungsbedarf, ausser für die Finanzverwalterinnen und Finanzverwalter, die bereits heute in vielen Gemeinden als Leiterin oder Leiter Finanzen bezeichnet werden.

2. Externe Revision der Gemeindefinanzen:

Zur Verbesserung der Qualität bei der Revision der Gemeindefinanzen soll eine jährliche Bilanzprüfung durch externe Fachleute nach einheitlich festgelegten Prüfpunkten verlangt werden. Diese Bilanzprüfung erfolgt zuhause der Finanzkommission und des Gemeinderats. Eine umfassende externe jährliche Rechnungsprüfung soll wie bisher möglich, aber nicht obligatorisch sein. Die Finanzkommission und die allfällige Geschäftsprüfungskommission bleiben bestehen.

3. Demokratisierung der Gemeindeverbände:

Ist ein Gemeindeverband gegründet, haben die Stimmberechtigten in der Regel keine wirkungsvolle Mitsprache mehr. Von der fakultativen Möglichkeit eines Initiativ- und Referendumsrechts machen die meisten Gemeindeverbände keinen Gebrauch. Die demokratischen Mitwirkungsrechte in den Gemeindeverbänden sollen ausgebaut werden, indem das Initiativ- und Referendumsrecht für alle Gemeindeverbände gesetzlich eingeführt wird. Hingegen wird darauf verzichtet, obligatorisch eine Abgeordnetenversammlung einzuführen. Es soll auch weiterhin möglich sein, dass die Satzungen vorsehen können, Satzungsänderungen durch die Abgeordnetenversammlung oder den Vorstand vornehmen zu lassen.

4. Privatisierung altrechtlicher Körperschaften:

Altrechtliche Waldkorporationen, Gerechtigkeitsgenossenschaften und ähnliche Körperschaften sollen ab dem Jahr 2013 dem privaten Recht unterstellt werden. Sofern die Umwandlung in eine Körperschaft oder Stiftung des Bundesprivatrechts bis Ende 2012 erfolgt, ist vorgesehen, dass keine kantonalen Abgaben erhoben werden.

5. Neuregelung des Verfahrens für die Zuteilung der Gemeinden zu Bezirken und Kreisen:

Die Zuteilung der Gemeinden zu den Bezirken und Friedensrichterkreisen soll neu vom Grossen Rat auf Dekretsebene und nicht mehr durch Gesetz geregelt werden. Dies vereinfacht das Verfahren insbesondere bei Gemeindezusammenschlüssen über Bezirks- und Kreisgrenzen hinaus. An der heutigen Bezirks- und Kreiseinteilung wird im Projekt GeRAG nichts geändert.

Ergebnisse der Anhörung

Die Erlassentwürfe waren vom 7. November 2008 bis zum 24. Februar 2009 in der Anhörung. Insgesamt gingen 199 Fragebogen ein, davon 11 Stellungnahmen von Parteien und 158 von Gemeinden. In der Gesamtbeurteilung nahmen die Parteien grossmehrheitlich zustimmend Stellung, bei den Gemeinden waren es 76 %. Praktisch einhellig zustimmend liessen sich auch die Verbände der Gemeinden vernehmen.

Weiteres Vorgehen

Es ist geplant, die aufgrund des 2. Pakets erforderlichen Rechtsänderungen auf den 1. Januar 2011 in Kraft setzen zu können. Die Privatisierung altrechtlicher Körperschaften soll auf den 1. Januar 2013 erfolgen.

1. Ausgangslage

1.1 Allgemeines

Bezüglich der Umfeldentwicklung, der Ziele und der generellen Auswirkungen des Projekts Gemeindereform Aargau (GeRAG) kann auf die Ausführungen zum 1. Paket verwiesen werden ([08.196] Botschaft vom 25. Juni 2008 und [08.370] Botschaft vom 10. Dezember 2008).

Das 1. Paket des Projekts GeRAG wurde vom Grossen Rat am 17. März 2009 beschlossen. Die Rechtsänderungen werden vorbehältlich der Referendumsabstimmungen am 27. September 2009 auf den 1. Januar 2010 in Kraft treten.

Das vorliegende 2. Paket umfasst weitere Massnahmen, die dazu beitragen sollen, dass die Aufgabenerfüllung der Gemeinden optimiert und deren Entwicklung gefördert werden kann. Die Auswirkungen der Massnahmen des 2. Pakets auf die Bevölkerung, Wirtschaft und Umwelt sind gering. Sie werden nachfolgend (siehe Ziffer 3) näher umschrieben.

1.2 Einbezug der Gemeinden

Seit dem Start des Vorprojekts im Jahr 2006 wird das Projekt GeRAG unter intensivem Einbezug von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern bearbeitet, die von der Gemeindeammänner-Vereinigung, vom Verband Aargauer Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber sowie vom Verband Finanzfachleute Aargauer Gemeinden delegiert werden. Regelmässig werden auch das Konsultationsgremium Kanton–Gemeinden (KKG) und der Fachausschuss des Departements Volkswirtschaft und Inneres über den Stand der Arbeiten orientiert (vgl. betreffend Projektorganisation [08.196] Botschaft zur 1. Beratung des 1. Pakets vom 25. Juni 2008).

1.3 Ergebnisse der Anhörung (Gesamtbeurteilung)

Die Erlassentwürfe waren vom 7. November 2008 bis zum 24. Februar 2009 in der Anhörung. Insgesamt gingen 199 Fragebogen ein. Es nahmen 11 Parteien, 158 Gemeinden, 8 Regionalplanungsverbände, 8 Verbände der Gemeinden, 3 Waldwirtschaftsverbände, 7 altrechtliche Körperschaften, 2 weitere Verbände und Institutionen, 1 private Firma sowie 1 Privatperson Stellung.

In der Gesamtbeurteilung als vollständig oder eher einverstanden erklärten sich die BDP, CVP, EDU, EVP, FDP, FPS, GP und SP. Eher nicht einverstanden waren die SVP und JSVP, keine Angabe machte die GLP.

Von den Gemeinden nahmen 3 % vollständig positiv und 73 % eher positiv Stellung, 14 % äusserten sich eher nicht zustimmend und 6 % gar nicht zustimmend.

Eher zustimmend liessen sich die Gemeindeammänner-Vereinigung Aargau, die Gemeindeammänner-Vereinigung Bezirk Muri, die Gemeindeammänner-Vereinigung Bezirk Bremgarten, der Verband Aargauer Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber, der Verband Finanzfachleute Aargauer Gemeinden, der Aargauische Verband für Zivilstandswesen und die Vereinigung Aargauer Gemeindepolizeien vernehmen. Eher nicht einverstanden war der

Verband Aargauischer Ortsbürgergemeinden. Von den Regionalplanungsverbänden stimmten folgende zu: Baden Regio, Brugg Regio, Planungsverband Aarau, Planungsverband Zurzibiet, Regionalplanungsverband Wynental und der Regionalverband Zofingenregio. Keine Angabe zur Gesamtbeurteilung machten die Regionalverbände Lenzburg und Suhrental.

Soweit Angaben gemacht wurden, äusserten sich die Waldwirtschaftsverbände negativ. Hingegen waren alle altrechtlichen Körperschaften, die eine Stellungnahme abgegeben haben, eher einverstanden.

2. Massnahmen des Hauptprojekts GeRAG

2.1 Massnahmenübersicht 1. Paket

Die Massnahmen des 1. Pakets wurden vom Grossen Rat am 17. März 2009 in 2. Beratung beschlossen. Gegen drei Rechtsänderungen wurde das Behördenreferendum ergriffen, die Änderung der Verfassung untersteht dem obligatorischen Referendum. Die Abstimmung findet am 27. September 2009 statt. Ziel ist es, unter Vorbehalt des unbenützten Ablaufs der Referendumsfrist beziehungsweise der Zustimmung der Stimmberechtigten die Rechtsänderungen auf den 1. Januar 2010 in Kraft zu setzen.

2.2 Massnahmenübersicht 2. Paket

Im vorliegenden 2. Paket des Hauptprojekts werden weitere Massnahmen bearbeitet. Folgende Massnahmen bilden Teil des 2. Pakets:

1. Neubezeichnung von Gemeindefunktionen (vgl. Postulat Markus Leimbacher, Villigen)
2. Externe Revision der Gemeindefinanzen
3. Demokratisierung der Gemeindeverbände (vgl. Motion Marie-Louise Nussbaumer Marty, Obersiggenthal)
4. Privatisierung altrechtlicher Körperschaften
5. Neuregelung des Verfahrens für die Zuteilung der Gemeinden zu Bezirken und Kreisen

Die Rechtsänderungen aufgrund der Massnahmen des 2. Pakets sollen auf den 1. Januar 2011 in Kraft treten.

2.3 Massnahmenübersicht 3. Paket

Aufgrund der inhaltlichen Komplexität werden einzelne Massnahmen aus dem 2. Paket in ein 3. Paket verschoben. Inhalt und Zeitplan des 3. Pakets sind offen. Zurzeit bilden Teil des 3. Pakets unter anderem folgende Massnahmen:

1. Überprüfung der Aufgabenteilung zwischen Schulpflege, Schulleitung und Gemeinderat/Übertragung der Aufgaben der Schulpflege an Schulleitung und Gemeinderat (nicht vor 2013)
2. Überprüfung der Führung und Finanzierung der Berufsfachschulen
3. Abschaffung des indirekten Finanzausgleichs bei den Gemeindebeiträgen an die Spitäler

3. Massnahmen 2. Paket

3.1 Massnahme 2.1.1: Neubezeichnung von Gemeindefunktionen

3.1.1 Heutige Lösung

Nach § 106 der Kantonsverfassung (KV) sind die Gemeinden im Rahmen von Verfassung und Gesetz befugt, sich selbst zu organisieren, ihre Behörden und Angestellten zu wählen, ihre Aufgaben nach eigenem Ermessen zu erfüllen und ihre öffentlichen Sachen selbstständig zu verwalten (Abs. 1). Dabei gewährt der Gesetzgeber den Gemeinden einen möglichst weiten Handlungsspielraum (Abs. 2). Die kantonalen Organe haben dauernd und in allen Bereichen darauf zu achten, den Gemeinden Freiräume zu lassen, und zwar nicht irgendwelche oder gar formale, sondern weite (Kurt Eichenberger, Verfassung des Kantons Aargau, Textausgabe mit Kommentar, Aarau 1986, N. 10 zu § 106).

Notwendige Organe jeder Gemeinde sind die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne, die Gemeindeversammlung oder der Einwohnerrat, der Gemeinderat und der Gemeindeammann (§ 107 Abs. 1 KV). Weiter legt das Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 in § 36 Abs. 1 fest, dass der Gemeinderat die Verwaltung zweckmässig und fortschrittlich zu organisieren hat. Dazu setzt er beispielsweise eine Gemeindeschreiberin oder einen Gemeindeschreiber sowie eine Stellvertretung ein (§ 40 Abs. 1 Gemeindegesetz). Der Finanzhaushalt ist von einer fachkundigen Finanzverwalterin oder einem fachkundigen Finanzverwalter zu führen (§ 89 Gemeindegesetz). Das kantonale Recht enthält jedoch keine Vorschriften mehr über das Unterstellungsverhältnis einzelner Angestellten der Gemeinden.

3.1.2 Handlungsbedarf

Eines der beiden Ziele des Projekts ist es, die Gemeinden bei der Optimierung der Aufgabenerfüllung zu unterstützen. Von Gemeindeseite wurde in die Projektorganisation eingebracht, es seien die rechtlichen Vorschriften betreffend die Gemeindeorganisation auf Flexibilisierungsmöglichkeiten zu untersuchen. In der Folge wurden die massgebenden rechtlichen Bestimmungen überprüft. Dabei ergab sich, dass keine Vorschriften bestehen, die die weitgehende Autonomie der Gemeinden im Bereich ihrer Organisation unnötig einschränken. Es besteht auch kein Handlungsbedarf, Vorgaben betreffend Gremien, Funktionen oder generell bezüglich der Aufgabenerfüllung zu ändern oder aufzuheben.

Hingegen wurden im Rahmen der vorliegenden Massnahmen die Bezeichnung von Gemeindefunktionen überprüft, da auch ein entsprechender parlamentarischer Auftrag besteht: Am 15. November 2005 reichte Grossrat Markus Leimbacher, Villigen, ein Postulat im Grossen Rat betreffend Anpassung der Funktionsbezeichnungen der Gemeindebehörden ein. Anstelle der Begriffe "Gemeindeammann" und "Vizeammann" sollen "Gemeindepräsidentin beziehungsweise Gemeindepräsident" und "Vizepräsidentin beziehungsweise Vizepräsident" eingeführt werden. Der Vorstoss wurde am 4. Juli 2006 mit 64 gegen 50 Stimmen zur Prüfung an den Regierungsrat überwiesen.

3.1.3 Ergebnisse der Anhörung

Zur Einführung der Begriffe Gemeindepräsidentin und Gemeindepräsident äusserten sich alle Parteien als einverstanden mit Ausnahme der FPS, der SVP und der JSVP. 60 % der Gemeinden erklärten sich als vollständig einverstanden, 23 % als eher einverstanden. Die Verbände der Gemeinden stimmten dem Vorschlag zu mit Ausnahme der Gemeindeamänner-Verseinerung des Bezirks Muri. Positiv äusserten sich auch alle Regionalplanungsverbände, die eine Stellung abgegeben hatten.

Noch höhere Zustimmung erfuhr die vorgeschlagene Einführung der Bezeichnung "Leiterin Finanzen" beziehungsweise "Leiter Finanzen" anstelle des bisherigen Begriffs "Finanzverwalterin" beziehungsweise "Finanzverwalter". Von den Gemeinden erklärten sich 80 % als vollständig einverstanden, 11 % als eher einverstanden. Bei den Verbänden der Gemeinden äusserten alle ihre Zustimmung. Bei den Parteien waren die BDP und die JSVP eher nicht einverstanden, gar nicht einverstanden die FPS. Die übrigen Parteien erklärten sich alle als eher oder als vollständig einverstanden.

In verschiedenen Stellungnahmen wurde die Schreibweise mit den weiblichen und männlichen Formen bemängelt. Es wurde angeregt, auf eine Bestimmung abzustellen, wonach sich die Schreibweise auf beide Geschlechter beziehe. Oder es seien beide Formen in einer Bestimmung zu erwähnen, wobei dann festzuhalten sei, dass in der Folge nur noch eine Form verwendet werde. Zudem befürchteten die Gemeinden zum Teil hohe Kosten aufgrund von Anpassungen bei Drucksachen, Stempeln und dergleichen, weshalb eine grosszügige Übergangsfrist für die Einführung der neuen Begriffe zu gewähren sei.

3.1.4 Vorgeschlagene Lösung

Bei Gremien beziehungsweise Funktionen, die Gegenstand anderer laufender oder soeben abgeschlossener Reformprojekte sind, werden keine Änderungen vorgeschlagen:

- Die Schulorganisation ist Gegenstand verschiedener Reformen im Bildungsbereich.
- Das Steuergesetz ist hinsichtlich der Steuerkommission erst kürzlich einer Revision unterzogen worden. Es drängt sich in diesem Bereich zurzeit keine weitere Anpassung auf.
- Die Stellung der Finanzkommission wird in einer separaten Massnahme geprüft (vgl. Ziffer 3.2). Eine andere Bezeichnung wie beispielsweise "Kontrollstelle" ist nicht angezeigt.

Die beantragten Änderungen beschränken sich auf die sprachliche Gleichbehandlung bei den Gemeindefunktionen. In der Anhörung wurde verschiedentlich darauf hingewiesen, dass auch eine Änderung bei den Funktionen auf Kantons- und Bezirksebene opportun wäre. Eine solche umfassende Revision würde jedoch den Rahmen des vorliegenden Projekts sprengen. Der Regierungsrat wird diese Thematik zu gegebener Zeit prüfen.

Sprachliche Gleichbehandlung der Gemeindefunktionen

In der Praxis hat sich längst auch die weibliche Form von Gemeindefunktionen wie Gemeinbeschreiberin, Finanzverwalterin, Bauverwalterin, Steueramtsvorsteherin usw. eingebürgert, auch wenn in den Rechtserlassen nur der männliche Begriff enthalten ist. Im Gemeindegesetz (§ 1a) und im Baugesetz (§ 7) beispielsweise wird generell darauf hingewiesen, dass sich die Personenbezeichnungen auf beide Geschlechter beziehen.

Neuere Erlasse sprechen konsequent beide Geschlechter an. Gemäss den Formalien der Rechtssetzung vom 17. November 2005, die sich auf die regierungsrätlichen Richtlinien der Rechtssetzung vom 15. August 2001 abstützen, findet das grundsätzliche und gegenüber der bisherigen Praxis verschärfte Gebot der sprachlichen Gleichbehandlung seine Grenze bei Teilrevisionen, wo selbst kreative Lösungen zu widersprüchlichen Begriffen und damit begründetermassen zu Schwierigkeiten in der künftigen Rechtsanwendung führen. Dies ist bei den vorliegenden Teilrevisionen nicht der Fall. Gemäss den erwähnten Formalien zur Rechtssetzung sind die weibliche und männliche Schreibweise auch zu verwenden, wenn bereits eine Bestimmung darauf hinweist, dass sich Personenbezeichnungen auf beide Geschlechter beziehen. Deshalb ist die sprachliche Gleichbehandlung in den vorliegenden Erlassen gemäss den regierungsrätlichen Richtlinien und den zugehörigen Formalien umzusetzen. Es könnte zudem als etwas eigenartig erscheinen, wenn nur die männliche Form Eingang in die Erlasse finden würde, erfolgt doch die Begriffsänderung bezüglich Gemeindeammann und Vizeammann ganz besonders auch im Hinblick auf die sprachliche Gleichbehandlung.

Wie in der Anhörungsvorlage erfolgt die sprachliche Gleichbehandlung in allen zu ändernden Erlassen, indem sowohl die weibliche wie auch die männliche Form verwendet werden soll. Andere Lösungen (neutrale Begriffe, Pluralformen, Passiv-Konstruktionen) wurden geprüft. Vereinzelt liessen sich solche Formulierungen finden: § 16a Abs. 1 lit. e und 65 Abs. 3 des Gemeindegesetzes ("Gemeindepersonal" statt "Beamte"); § 40 Abs. 2 des Gemeindegesetzes ("führt das Protokoll" statt "amtiert als Protokollführer"); § 45 Abs. 1 des Gemeindegesetzes ("steht der Gemeinde vor" statt "ist der Vorsteher der Gemeinde"); § 45 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (Umformulierung erlaubt Streichung von Personenbezeichnungen); § 5 Abs. 2 Unvereinbarkeitsgesetz ("Mitarbeitende" statt "Mitarbeiter").

Die Kantonsverfassung weist keine generelle Bestimmung auf, wonach sich Personenbezeichnungen auf beide Geschlechter beziehen. Auch kennt die Kantonsverfassung bisher keine weibliche Schreibweise. Mit der vorgeschlagenen Verwendung beider Geschlechtsformen wäre erstmals in der Verfassung die weibliche Form ausdrücklich erwähnt.

Bezeichnung "Gemeindeammann" und "Vizeammann"

Was die Funktionsbezeichnungen "Gemeindeammann" und "Vizeammann" anbelangt, gibt es keine sachlich relevanten Gründe, die gegen eine Abschaffung dieser historisch entstandenen Begriffe zugunsten von "Gemeindepräsidentin/Gemeindepräsident" und "Vizepräsidentin/Vizepräsident" als zeitgemässe Amtsbezeichnungen sprechen würden. Der Wechsel dient namentlich auch der Verbesserung der sprachlichen Gleichbehandlung der beiden Geschlechter. Zudem hat sich mittlerweile in der überwiegenden Zahl der deutschsprachigen Kantone die Bezeichnung "Gemeindepräsidentin/Gemeindepräsident" durchgesetzt. Zum Teil besteht in anderen Kantonen noch der Begriff des Gemeindeammanns, wobei dieser dann eine andere Funktion bezeichnet, was mit der zunehmenden Einführung des Begriffs "Gemeindepräsidentin/Gemeindepräsident" immer mehr auch zu Missverständnissen führen kann.

Die meisten Kantone verwenden für die Stellvertretung der Gemeindepräsidentin beziehungsweise des Gemeindepräsidenten den Begriff "Vizepräsidentin" oder "Vizepräsident". So hält beispielsweise das Gemeindegesetz des Kantons Solothurn vom 16. Februar 1992 in

§ 130 fest, dass jede Gemeinde aus der Mitte des Gemeinderats eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten wählt. Auch die Kantone Schaffhausen, Zug und Zürich kennen diesen Begriff. In der Anhörung wurde teilweise kritisiert, dass der Begriff keinen Bezug zur Gemeinde aufweise. In der Praxis wird sich dies jedoch nicht nachteilig auswirken, da in laufendem Text immer ein Hinweis auf die Gemeinde möglich ist ("Vizepräsidentin der Gemeinde X"). Bei Unterschriften ergibt sich ebenfalls kein Problem, wenn ein Vizepräsident im Namen der Gemeinde oder des Gemeinderats signiert. Hinzu kommt, dass eine Bezeichnung wie "Gemeindevizepräsidentin", "Vizegemeindepräsident" oder "stellvertretende Gemeindepräsidentin" schwerfällig wirkt und sich auch in anderen Kantonen nicht durchgesetzt hat.

Auch wurde in der Anhörung die Frage aufgeworfen, ob weiterhin auch die Begriffe "Stadtpräsidentin/Stadtpräsident" verwendet werden könnten. Diese Frage kann bejaht werden. Obwohl gemäss geltendem Recht nur die Begriffe "Gemeinderat" und "Gemeindeammann" verwendet werden, bleibt es den Gemeinden überlassen, ihre Exekutive als Gemeinderat oder Stadtrat zu bezeichnen. Daran soll sich nichts ändern. So soll etwa die Vorsitzende des Stadtrats künftig als "Stadtpräsidentin" firmieren können. Die Gemeindegesetzgebung verwendet aber weiterhin nur den Begriff "Gemeinderat" und die entsprechenden Bezeichnungen für die Mitglieder des Gemeinderats.

Aufgrund der Änderung der Bezeichnung müssen die Kantonsverfassung, drei Gesetze, ein Dekret und zwei Verordnungen angepasst werden.

Bezeichnung "Gemeindeschreiberin" beziehungsweise "Gemeindeschreiber"

Abgesehen von der sprachlichen Gleichbehandlung soll der Begriff "Gemeindeschreiber" nicht geändert werden. Obwohl in den Erlassen nur die männliche Form zur Anwendung kommt, hat sich in der Praxis auch die weibliche Schreibweise durchgesetzt. Ein anderer prägnanter Begriff für die Funktion der Gemeindeschreiberin beziehungsweise des Gemeindeschreibers drängt sich nicht auf. Eine allgemeine Umschreibung, wie etwa "stellen eine Person ein, welche die Verwaltung führt", ist kaum umsetzbar. Diese doch eher schwerfällige Umschreibung müsste in gut 40 Paragraphen in 15 Erlassen verwendet werden.

Zudem hat in der Praxis der Gemeinden im Kanton Aargau die Gemeindeschreiberin beziehungsweise der Gemeindeschreiber nicht in jedem Fall die Verantwortung für die administrative Führung der Verwaltung. Die bestehende Organisationsfreiheit lässt den Gemeinden einen grossen Gestaltungsraum. Sie können der Gemeindeschreiberin beziehungsweise dem Gemeindeschreiber übergeordnete oder auch unterstellte Stabschefinnen/Stabschefs oder Verwaltungsleiterinnen beziehungsweise Verwaltungsleiter einsetzen oder flache Organisationen schaffen, in denen verschiedene Funktionen hierarchisch gleichgestellt sind.

Auch der Verband Aargauer Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber hat sich bereits mehrfach mit der Funktionsbezeichnung Gemeindeschreiberin beziehungsweise Gemeindeschreiber befasst und keine zweckmässige Lösung gefunden.

Bezeichnung "Finanzverwalterin" beziehungsweise "Finanzverwalter"

Im Gegensatz zum Begriff "Gemeindeschreiber" kommt die Funktionsbezeichnung "Finanzverwalter" nur in wenigen Bestimmungen vor. Hier kann mit "Leiterin oder Leiter Finanzen" durchaus eine neue Bezeichnung eingeführt werden. Seit einiger Zeit nennt sich der Ver-

band der Finanzverwalterinnen und Finanzverwalter neu Verband Finanzfachleute Aargauer Gemeinden.

Weitere Funktionsbezeichnungen bei den Gemeinden

Im Moment sind auch von Seiten der Gemeinden keine Bedürfnisse für weitere Änderungen von Funktionsbezeichnungen bekannt. Es bleibt vorbehalten, dass im Rahmen von anderen Revisionen der einschlägigen Erlasse die dort festgehaltenen Funktionsbezeichnungen überprüft und allenfalls angepasst werden.

3.1.5 Erläuterungen zu den Rechtsänderungen

Im Rahmen der vorliegenden Massnahme sollen folgende Erlasse geändert werden:

- Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 (SAR 110.100)
- Gesetz über die politischen Rechte (GPR) vom 10. März 1992 (SAR 131.100)
- Unvereinbarkeitsgesetz vom 29. November 1983 (SAR 150.300)
- Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 (SAR 171.100)
- Dekret über den Finanzhaushalt der Gemeinden und der Gemeindeverbände (Finanzdekret) vom 17. März 1981 (SAR 617.110) (Informationsinhalt für die 1. Beratung)
- Dekret über Gebühren für Amtshandlungen der Gemeinden (Gemeindegebührendekret, GGebD) vom 28. Oktober 1975 (SAR 661.710) (Informationsinhalt für die 1. Beratung)

In den aufgeführten Erlassen werden die Begriffe "Gemeindeammann" und "Vizeammann" neu wie erwähnt durch "Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident" und "Vizepräsidentin oder Vizepräsident" ersetzt. An die Stelle der Bezeichnung "Finanzverwalter" tritt der Begriff "Leiterin Finanzen" oder "Leiter Finanzen". Gleichzeitig wird die sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter soweit umgesetzt, als noch weitere Gemeindefunktionen – nicht aber kantonale Funktionen – in den entsprechenden Erlassen erwähnt sind, damit nicht in einem Paragraf des gleichen Erlasses beispielsweise von der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber die Rede ist und ein anderer Paragraf lediglich die männliche Form enthält.

Weiter kommt der Begriff "Gemeindeammann" noch in der Verordnung über die Initiative und das Referendum in Gemeindeangelegenheiten vor, die mit der Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte in diesen Erlass und die dazugehörige Verordnung integriert werden soll, sowie in der kantonalen Zivilstandsverordnung.

In § 5 Abs. 2 des Unvereinbarkeitsgesetzes wird das altertümliche "mit dem Amte" geändert. Auf weitergehende redaktionelle Anpassungen wird verzichtet.

Ebenso wird keine Änderung des Gesetzes über das Halten und Besteuern der Hunde vom 30. November 1871 (SAR 393.300) vorgenommen. Der Begriff kommt in einer einzigen Bestimmung vor. Es würden sich zahlreiche andere Änderungen bezüglich der sprachlichen Gleichbehandlung aufdrängen. Zudem soll ein neues Hundegesetz auf den 1. Januar 2011 in Kraft treten, das den Begriff des Gemeindeammanns nicht mehr enthält.

Das Anliegen des Postulats von Grossrat Markus Leimbacher, Villigen, vom 15. November 2005 wird somit erfüllt.

3.1.6 Finanzielle und personelle Auswirkungen (Kanton und Gemeinden)

Für die Gemeinden kann die Änderung der Bezeichnungen geringe finanzielle Folgen haben, indem allenfalls gewisse Anpassungen gemacht werden müssen (zum Beispiel Stempel, Briefköpfe usw.). Entgegen den teilweise in der Anhörung geäusserten Befürchtungen ist infolge der neuen Funktionsbezeichnungen nicht mit unverhältnismässigem finanziellem Aufwand zu rechnen, zumal bereits heute vereinzelt die beantragten Begriffe verwendet werden und sich auch bei der Bevölkerung nach und nach bereits durchsetzen. Der Kanton erwartet nicht, dass ab dem geplanten Inkraftsetzungstermin vom 1. Januar 2011 alle Drucksachen vollständig geändert sind. Es ist durchaus möglich, noch alte Bestände aufzubrauchen. Wo dies möglich und mit geringem Aufwand verbunden ist, lädt der Regierungsrat die Gemeinden ein, von den neuen Funktionsbezeichnungen ab Inkrafttreten Gebrauch zu machen.

Änderungen bei Rechtserlassen der Gemeinden können gemacht werden, wenn ohnehin Revisionen fällig sind. Personelle Konsequenzen sind keine auszumachen.

Für den Kanton hat die Änderung weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

3.1.7 Auswirkungen auf Bevölkerung, Wirtschaft und Umwelt

Die Änderung der Funktionsbezeichnung wird in den ersten Jahren gewöhnungsbedürftig sein. Insbesondere die Möglichkeit der guten Anwendbarkeit für beide Geschlechter wird aber rasch dazu führen, dass die neuen Begriffe nach kurzer Zeit als selbstverständlich erscheinen. Auswirkungen auf Wirtschaft und Umwelt sind nicht zu erkennen.

3.2 Massnahme 2.1.2: Externe Revision der Gemeindefinanzen

3.2.1 Heutige Lösung

Nach § 47 des Gemeindegesetzes besteht in jeder Gemeinde eine Finanzkommission. Sie konstituiert sich selbst. Der Finanzkommission obliegen die Stellungnahme zum Voranschlag, die Prüfung der Gemeinderechnung sowie die Behandlung weiterer, von der Gemeindeordnung bezeichneter Geschäfte, sofern diese nicht die Wahl einer Geschäftsprüfungskommission vorsieht. Die Finanzkommission prüft die Rechnung, wobei sie vom Gemeinderat über die Erledigung einzelner Verwaltungsgeschäfte und Abwicklung einzelner Kredite Auskunft sowie in die entsprechenden, nicht vertraulichen Akten Einsicht verlangen kann (§ 96 Abs. 1 Gemeindegesetz). Der Gemeinderat kann von sich aus oder auf Antrag der Finanzkommission zur Überprüfung der Rechnungen in formeller und materieller Hinsicht die Einsetzung von besonderen Revisionsstellen oder Sachverständigen beschliessen. Diese können auch für laufende Kontrollaufgaben eingesetzt werden (§ 96 Abs. 2 Gemeindegesetz). Weitere Bestimmungen und Hinweise über die Finanzkommission finden sich im Finanzdekret sowie im separaten Handbuch Rechnungsprüfung des Departements Volkswirtschaft und Inneres.

Bereits heute lassen sich insbesondere grössere Gemeinden bei der Rechnungsprüfung von externer Seite unterstützen. In 34 Gemeinden sind Treuhandunternehmen mit Prüfungs- und Kontrollaufgaben beauftragt. Die Tätigkeit der externen Fachleute umfasst einfache Bilanzprüfungen bis hin zur Revision der gesamten Jahresrechnung.

3.2.2 Handlungsbedarf

Der Kanton hat im Rahmen seiner Gesetzgebung günstige Bedingungen für die Aufgabenerfüllung auf kommunaler Ebene zu schaffen. Die Gemeinden und ihre Organe sollen ihre Aufgaben wirkungsvoll und effizient erledigen können. In diesem Sinne sind auch die Aufgaben und die Stellung der Finanzkommission und – wenn vorhanden – der Geschäftsprüfungskommission abzuklären.

Für Körperschaften des Privatrechts sind die Revisionspflichten auf Anfang 2008 deutlich verschärft worden. Aus folgenden Gründen ist es gerechtfertigt, dass auch bei den Revisionspflichten für die Gemeinden höhere Anforderungen gestellt werden:

1. Der Umsatz auch von kleineren Gemeinden ist oft erheblich grösser als derjenige von privaten Unternehmungen, für die seit Anfang 2008 verschärfte Regeln zur Anwendung kommen.
2. Bei den Gemeindefinanzen geht es um öffentliche Gelder, deren Umgang mindestens so genau geprüft werden soll, wie dies für private Gelder gilt. Auch von Gemeinde-seite wurde in der Projektorganisation vorgebracht, dass eine Angleichung der öffentlichen Revisionsregeln an diejenigen für die Körperschaften des Privatrechts anzustreben sei. Damit kann auch die Durchlässigkeit für Finanzfachleute, die von der Privatwirtschaft zu Gemeinden – oder umgekehrt – wechseln, erhöht werden. Die verschärften Prüfungspflichten lassen sich nur mit externen Revisionsstellen rechtsgenügend sicherstellen.

3.2.3 Ergebnisse der Anhörung

In die Anhörung wurden folgende Varianten gegeben:

- Jährliche Bilanzprüfung durch externe Fachleute
- Jährliche umfassende Rechnungsprüfung durch externe Fachleute, mit Abschaffung der Finanzkommission und der allfälligen Geschäftsprüfungskommission

Zur jährlichen Bilanzprüfung erklärten sich alle Parteien einverstanden, mit Ausnahme der EDU, FPS, JSVP und SVP. Von den Gemeinden waren 43 % vollständig einverstanden, 19 % eher einverstanden. Die Verbände der Gemeinden äusserten sich positiv mit Ausnahme der Gemeindeammänner-Vereinigung des Bezirks Bremgarten und des Verbands Aargauischer Ortsbürgergemeinden. Bei den Regionalplanungsverbänden waren einzig die Regionalverbände Suhrental und zofingenregio nicht einverstanden.

Klar abgelehnt wurde hingegen die Variante der jährlichen umfassenden Rechnungsprüfung. Als Hauptbegründung neben den finanziellen Folgen wurde genannt, dass die Finanzkommission keinesfalls durch externe Fachleute "ersetzt" werden könne, da diese mangels lokaler Kenntnisse nicht in der Lage seien, eine politische Beurteilung der Finanzsituation vorzunehmen. Diese Variante wurde nur von 5 % der Gemeinden positiv beurteilt. Mit Ausnahme des Aargauischen Verbands für Zivilstandswesen lehnten sämtliche Parteien, Verbände der Gemeinden und Regionalplanungsverbände diese Variante ab.

3.2.4 Vorgeschlagene Lösung

Die Verbesserung der Qualität und die Festlegung einheitlicher Qualitätsstandards bei der Rechnungsprüfung können auf verschiedene Arten erreicht werden: Der Kanton Solothurn sieht etwa vor, dass in der Rechnungsprüfungskommission der Gemeinden mindestens ein Sitz mit einer für die Rechnungsprüfung befähigten Person zu besetzen ist. Gemäss dem vorliegenden Vorschlag soll jedoch auf die Statuierung solcher Fähigkeitsvoraussetzungen verzichtet werden. Sie tragen nicht zwingend zu einer wesentlichen Verbesserung der Arbeit der Finanzkommission bei. Es ist zudem relativ schwierig, taugliche Kriterien für die Befähigung zu definieren. Sicher kann nicht verlangt werden, dass in jeder Finanzkommission mindestens ein Mitglied Einsitz nimmt, das die fachlichen Anforderungen an eine Wirtschaftsprüferin beziehungsweise einen Wirtschaftsprüfer erfüllt.

Der Regierungsrat hat entsprechend den untenstehenden Varianten in der Finanzverordnung auch die Mindestanforderungen an Bericht und Erläuterungen zur allgemeinen Rechnungsprüfung zu regeln. Dabei wird er sich in etwa nach den im Handbuch "Rechnungsprüfung Gemeinden" bereits festgelegten Grundsätzen richten.

Für die Prüfung der Rechnung beziehungsweise Bilanz der Ortsbürgergemeinden und der Gemeindeverbände gelten die gleichen Vorschriften. Gründe für eine abweichende Regelung sind keine ersichtlich, zumal es sehr vermögende beziehungsweise umsatzstarke Ortsbürgergemeinden und Gemeindeverbände gibt.

Für die Prüfung der Gemeindefinanzen wurden folgende zwei Varianten zur Anhörung gebracht:

Variante 1: Jährliche externe Bilanzprüfung

In dieser Variante bleibt die Finanzkommission im heutigen Umfang verantwortlich für die Rechnungsrevision in den Gemeinden. Die Revision durch eine vom Volk gewählte Kommission, der durchaus auch Berufsleute der Finanz- und Revisionsbranche angehören können, ist jedoch neu in einem wesentlichen Bereich obligatorisch durch eine externe Revisionsstelle zu unterstützen. Sie hat in allen Gemeinden jährlich eine Bilanzprüfung durchzuführen. Die dafür benötigten Mittel gelten als gebundene Ausgabe und sind jeweils im Budget einzustellen. Der Gemeinderat erteilt der Revisionsstelle den Auftrag für die Bilanzprüfung.

Die externe Bilanzprüfung entspricht der Prüfung der Werthaltigkeit von Aktiven und Passiven durch eine externe Revisionsunternehmung oder durch externe Fachpersonen mit einer eidgenössischen Zulassung gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren vom 16. Dezember 2005 (SR 221.302). Diese Bilanzprüfung umfasst folgende Aufgaben und Prüffelder:

- Gliederung der Bilanz und der Bestandesrechnung nach dem geltenden Kontenplan des Departements Volkswirtschaft und Inneres
- Korrekte Übertragung der Schlussbilanz des Vorjahrs in die Eingangsbilanz des Rechnungsjahrs, einschliesslich der Auflösung allfälliger Abgrenzungen
- Saldonachweise der Bestandeskonti
- Berechnung der Nettoverschuldung und Beurteilung der Verschuldungssituation

- Prüfung der Werthaltigkeit der bilanzierten Aktiven und Passiven, Anlagen und Liegenschaften
- Prüfung der Rechtmässigkeit allfälliger Kapitalanlagen (§ 1 Finanzverordnung)
- Prüfung des Anhangs zur Bilanz gemäss § 5 Abs. 4 der Finanzverordnung

Gemäss den Abklärungen bei möglichen Anbieterinnen und Anbietern sowie nach Auskünften von Gemeinden dürfte eine solche Bilanzprüfung je nach Grösse der Gemeinde zwischen einem Tag und drei Tagen in Anspruch nehmen. Dabei sind Kosten in der Grössenordnung von etwa Fr. 5'000.– je Gemeinde zu erwarten.

Das externe Revisionsunternehmen rapportiert in einem schriftlichen Bericht gleichzeitig an die Finanzkommission und an den Gemeinderat. Die Finanzkommission integriert das Ergebnis der Bilanzprüfung in ihren Prüfungsbericht. Die Finanzkommission bleibt verantwortlich für das Prüfungsergebnis im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

Der kommunalen Finanzkommission obliegen daneben die verbleibenden Prüfungsaufgaben gemäss dem heutigen Handbuch für die Rechnungsprüfung von Gemeinden des Departements Volkswirtschaft und Inneres. Sie umfassen im Wesentlichen:

- Prüfung der formell korrekten Rechnungsablage mit den erforderlichen Beilagen
- Prüfung des Aufwands der laufenden Rechnung (hinsichtlich korrekter Verbuchung, Vollständigkeit)
- Prüfung des Ertrags der laufenden Rechnung (hinsichtlich Vollständigkeit und Rechtmässigkeit; Checkliste Einnahmenkontrolle)
- Prüfung des Ergebnisausweises
- Zusätzliche Prüfung der Eigenwirtschaftsbetriebe (hinsichtlich der Finanzierung)
- Prüfung spezifischer Themen wie Investitionsrechnung, Kreditabrechnungen, Mobilien- und Liegenschaftsverzeichnisse, Versicherungen, Personalwesen
- Prüfung der kommunalen Reglemente und Verträge sowie der Organisationsstruktur
- Prüfung der Funktionsweise des internen Kontrollsystems

Bei dieser Variante liegt der Fokus nach wie vor bei der Eigenverantwortung der Gemeinden. Die vorgesehene gesetzliche Unterstützung durch externe Fachpersonen bietet die Möglichkeit, substanzielle Schwachstellen der Rechnungsführung durch eine unabhängige Fachstelle aufzudecken. Die Gemeinden können wie bisher weitergehende Revisionsaufträge an externe Unternehmen erteilen und die Aufgabenteilung und Schnittstellen zwischen kommunaler Finanzkommission und externen Revisionsunternehmen festlegen.

Die Aufgaben und Kompetenzen einer allfälligen Geschäftsprüfungskommission bleiben unverändert.

Variante 2: Jährliche umfassende externe Rechnungsprüfung

Das Obligationenrecht (OR) vom 30. März 1911 (SR 220) schreibt eine Revisionspflicht für Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, aber auch für Stiftungen und Vereine vor. In den Art. 727 und 727a OR wird zwischen der ordentlichen und der eingeschränkten Revision unterschieden.

Als zweite Variante wurde ein gesetzliches Obligatorium für eine umfassende Rechnungsprüfung durch eine externe Revisionsstelle zur Anhörung gebracht. Die umfassende Rechnungsprüfung entspricht sinngemäss der ordentlichen Revision gemäss Art. 727 OR, unter anderem mit einer Überprüfung der Organisation und des internen Kontrollsystems. Auf eine vom Umsatz abhängige Unterscheidung zwischen ordentlicher und eingeschränkter Revision ist zu verzichten. Es wird auch nicht vorgeschlagen, je nach Umsatz eine jährliche Bilanzprüfung beziehungsweise eine umfassende Rechnungsrevision zu verlangen. Der Unterschied zwischen grossen und kleinen Gemeinden besteht zwar bezüglich Umsatz, nicht aber in der Aufgabenvielfalt und in der Komplexität der Rechnungsführung. Zudem haben die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, unabhängig von der Grösse der Gemeinde, Anspruch auf eine professionelle Führung des Finanzbereichs und auf eine umfassende Revision der Rechnungsablage. Für die Gemeinden ist bei dieser Variante ausschliesslich die ordentliche Revision angemessen.

Gemäss Abklärungen und Erfahrungen der Gemeinden, die bereits heute umfassende externe Revisionen durchführen lassen, dürfte die Revision zwischen vier und zehn Arbeitstagen in Anspruch nehmen und Kosten von etwa Fr. 10'000.– bis Fr. 50'000.– je Gemeinde verursachen. Das externe Revisionsunternehmen erstattet seinen Bericht an den Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung beziehungsweise des Einwohnerrats.

Bei dieser Variante wären die Finanzkommission und, sofern vorhanden, die Geschäftsprüfungskommission abgeschafft worden. Wie erwähnt wurde diese Variante im Anhörungsverfahren deutlich abgelehnt. Insbesondere die Abschaffung der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission löste keine Zustimmung aus. Die ursprüngliche Variante der umfassenden Rechnungsprüfung mit Abschaffung von Finanzkommission und allfälliger Geschäftsprüfungskommission wird daher nicht weiterverfolgt.

Hingegen hat der Regierungsrat dem Einwand betreffend Abschaffung der Finanzkommission und allfälliger Geschäftsprüfungskommission Rechnung getragen und eine neue Variante mit umfassender externer Rechnungsprüfung geprüft, wobei die Finanzkommission mit einem modifizierten Auftrag erhalten bleibt und als Geschäftsprüfungskommission zu bezeichnen ist (siehe unten Variante 2 modifiziert).

Variante 2 modifiziert: Beibehaltung einer Geschäftsprüfungskommission

Die umfassende Rechnungsrevision durch ein externes Revisionsunternehmen entzieht der Finanzkommission die Hauptaufgabe. Doppelspurigkeiten bei den Arbeiten der externen Revisionsstelle und der Mitglieder der Finanzkommission sind zu vermeiden. Deshalb muss die Finanzkommission bei dieser Variante konsequenterweise abgeschafft werden.

Hingegen soll die Gemeindeordnung entsprechend dem Ermessen der Gemeinde die Schaffung einer Geschäftsprüfungskommission vorsehen können. Dieser durch das Volk beziehungsweise den Einwohnerrat gewählten Geschäftsprüfungskommission könnten folgende Aufgaben übertragen werden.

- Stellungnahme zur finanziellen Lage und Entwicklung der Gemeinde
- Stellungnahme zu Kreditvorhaben
- Prüfung von Kreditabrechnungen

- Stellungnahme zum Voranschlag und zur Rechnung aus finanzpolitischer Sicht
- Stellungnahme zu weiteren durch die Gemeindeordnung festgelegten Geschäften

Dieser gegenüber den Aufgaben der heutigen Finanzkommission reduzierte und auf die finanzpolitische Beurteilung von Budget und Rechnung fokussierte Aufgabenkreis entspricht eher der Aufgabenstellung einer Geschäftsprüfungskommission. Deshalb soll auch nicht mehr von einer Finanzkommission die Rede sein.

3.2.5 Beurteilung der Varianten 1 und 2 modifiziert

Variante 1: Jährliche externe Bilanzprüfung

Die Variante 1 bringt sowohl für grosse wie auch für kleine Einwohnergemeinden sowie für Ortsbürgergemeinden und Gemeindeverbände erhebliche Fortschritte in Richtung einer Professionalisierung des Revisionswesens, ohne dabei massive Mehrkosten auszulösen und die politische Kontrolle der Rechnungen durch die Finanzkommission abzuschaffen. Die externe jährliche Bilanzprüfung liegt auch im Interesse der Behördenmitglieder, insbesondere des Gemeinderats, der sich in der Regel nicht aus Personen mit Spezialwissen im Revisionswesen zusammensetzt.

Alle Gemeinden, Gemeindeverbände und Ortsbürgergemeinden können, wie bereits heute, auf freiwilliger Basis weitergehende Revisionen vornehmen lassen. Dem Gemeinderat bleibt auch die Möglichkeit, für die Behandlung von finanzstrategischen Fragen oder für die besondere materielle und politische Prüfung weiterer Geschäfte eine gemeinderätliche Kommission einzusetzen. Hierfür ist keine explizite Vorschrift erforderlich, da der Gemeinderat bereits heute gestützt auf das Gemeindegesetz die Möglichkeit hat, solche Kommissionen einzusetzen.

Variante 2 modifiziert: Jährliche umfassende externe Rechnungsprüfung mit Beibehaltung einer Geschäftsprüfungskommission

Diese Variante würde dem Ziel einer Qualitätsverbesserung und Vereinheitlichung der Rechnungsrevision weitergehend Rechnung tragen. Hingegen spricht gegen diese Variante, dass sie insbesondere für kleinere und finanzschwache Gemeinden eine erhebliche, jährliche Belastung bedeuten kann.

Negativ fällt auch ins Gewicht, dass eine Geschäftsprüfungskommission vor allem in kleineren und mittleren Gemeinden die Funktion eines Schattengemeinderats erhalten könnte. Der bereits heute gelegentlich auftretende Konflikt zwischen Finanzkommissionen und Gemeinderäten bezüglich der finanzpolitischen Steuerung dürfte sich noch verschärfen.

Bei der Beurteilung dieser Variante wird schliesslich als negativ beurteilt, dass im Fall einer umfassenden externen Revision aller Gemeinden die Durchsetzung der Frist zur Durchführung der Rechnungsgemeindeversammlung bis Ende Juni des Folgejahrs Schwierigkeiten bieten dürfte. Aus Sicht des Kantons ist jedoch an dieser Zielsetzung festzuhalten.

Fazit

Gesamthaft überwiegen die Vorteile der Variante 1 mit einer externen jährlichen Bilanzprüfung, weshalb dem Grossen Rat diese Variante zur Beschlussfassung unterbreitet wird.

3.2.6 Erläuterungen zu den Rechtsänderungen

Die jährliche externe Bilanzprüfung wird in § 96 des Gemeindegesetzes festgelegt. Details zur Bilanzprüfung soll der Regierungsrat durch Verordnung regeln.

§ 98 des Gemeindegesetzes wird insofern angepasst, als im Fall einer Rückweisung der Rechnung eine neue Prüfung und Vorlage an die Gemeindeversammlung innert 60 Tagen zu erfolgen hat. Die bisherige Frist von 30 Tagen konnte in der Regel nicht eingehalten werden. Bei einer zweiten Rückweisung muss die Rechnung wie bisher dem Regierungsrat vorgelegt werden.

§ 98 Abs. 4 des Gemeindegesetzes muss nicht geändert werden. Nach wie vor gelten die Absätze 1–3 sinngemäss auch für den Voranschlag und den Steuerfuss, wobei sich die externe Revisionsstelle nicht mit dem Voranschlag oder dem Steuerfuss zu befassen hat, es sei denn, dass sich der Gemeinderat auch in diesem Bereich von der externen Revisionsstelle unterstützen lassen will.

Im Übrigen können § 27 Abs. 1 und 4 des Dekrets über den Finanzhaushalt der Gemeinden und der Gemeindeverbände (Finanzdekret; SAR 617.110) vom 17. März 1981 aufgehoben werden. Diese Änderung wird Gegenstand der 2. Beratung bilden.

3.2.7 Finanzielle und personelle Auswirkungen (Kanton und Gemeinden)

Bei den Gemeinden ist mit einem finanziellen Aufwand für die Bilanzprüfung in der Grössenordnung von jährlich etwa Fr. 5'000.– je Gemeinde zu rechnen. In personeller Hinsicht hat die Anpassung keine ersichtlichen Folgen.

Auf den Kanton hat die Änderung keine personellen oder finanziellen Auswirkungen. An der Finanzaufsicht durch den Kanton ändert sich nichts, da die neu von der externen Revision zu übernehmenden Prüfungsarbeiten bisher von den Finanzkommissionen ausgeführt wurden. Da diese Kommissionen erhalten bleiben, entfällt auch der Aufwand für die Schulung der Kommissionsmitglieder nicht.

3.2.8 Auswirkungen auf Bevölkerung, Wirtschaft und Umwelt

Die Einführung einer jährlichen externen Bilanzprüfung hat auf die Bevölkerung direkt keine erheblichen Auswirkungen. Als positiv zu bewerten ist die zu erwartende Qualitätsverbesserung bei der Prüfung der Gemeindefinanzen. Grundlegende Auswirkungen auf Wirtschaft und Umwelt sind nicht zu erkennen. Die Branche der Revisionsfirmen kann mit einem zusätzlichen Auftragsvolumen rechnen.

3.3 Massnahme 2.1.3: Demokratisierung der Gemeindeverbände

3.3.1 Heutige Lösung

Gemäss § 108 Abs. 4 KV haben die Stimmberechtigten der angeschlossenen Gemeinden in den Gemeindeverbänden nach Massgabe des Gesetzes Wahl-, Antrags- und Entscheidungsrechte. Heute ist ein Antrags- und Auskunftsrecht der Stimmberechtigten zwingend in die Satzungen aufzunehmen (§ 77 Abs. 1 lit. g Gemeindegesetz). Sowohl die Abgeordneten-

versammlung wie auch das Initiativ- und Referendumsrecht sind fakultativ (vgl. §§ 77 Abs. 2 lit. a und 78 lit. a Gemeindegesetz). Die Wahl der Abgeordneten erfolgt in den Verbandsgemeinden durch das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ. Wahlorgan sind in den seltensten Fällen die Stimmberechtigten an der Urne. Meist bestellt der Gemeinderat die Abgeordneten.

Das Initiativ- und Referendumsrecht ist bei den rund 180 heute bestehenden Gemeindeverbänden nur wenig verbreitet. Zudem gibt es noch Unterschiede zwischen den beiden Instrumenten: Die Initiative sehen knapp 10 %, das Referendum gut 15 % der Verbände vor. In der Praxis haben die Volksrechte bisher keine Bedeutung gespielt. Nach Kenntnisstand der Gemeindeabteilung ist es in den letzten Jahren lediglich zu zwei Referenden gekommen, die allerdings zur Folge hatten, dass ein im Verband beschlossenes Geschäft an den Urnenabstimmungen abgelehnt wurde. Von einer Initiative auf Stufe Verband ist nichts bekannt.

3.3.2 Handlungsbedarf

Als Nachteil eines Gemeindeverbands werden oft die fehlenden Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten empfunden. Ist der Verband gegründet, haben die Bürgerinnen und Bürger keine wirkungsvolle Mitsprache mehr. Hier will das Projekt ansetzen. Die demokratischen Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten in den Gemeindeverbänden sollen ausgebaut werden.

Am 30. Oktober 2007 hat Grossrätin Marie-Louise Nussbaumer Marty, Obersiggenthal, im Grossen Rat eine Motion eingereicht, die eine Demokratisierung der Gemeindeverbände verlangt. Sinngemäss sollen die Stimmberechtigten in den Verbänden dieselben Volksrechte ausüben können wie in den Gemeinden. Insbesondere soll den Stimmberechtigten im gesamten Verbandsgebiet ein Initiativ- und Referendumsrecht zustehen. Der Grosse Rat hat die Motion am 26. Februar 2008 stillschweigend überwiesen.

3.3.3 Ergebnisse der Anhörung

In die Anhörung wurden folgende Varianten gegeben:

- Gesetzliche Einführung eines Initiativ- und Referendumsrechts
- Gesetzliche Einführung eines Initiativ- und Referendumsrechts und einer Abgeordnetenversammlung mit Volkswahl der Abgeordneten
- Ausschluss der Kompetenzdelegation für Satzungsänderungen

Die Stellungnahmen von Parteien sowie von Gemeinden, ihren Verbänden und von Regionalplanungsverbänden fielen uneinheitlich aus.

Zur gesetzlichen Einführung eines Initiativ- und Referendumsrechts äusserten sich die Parteien überwiegend zustimmend, mit Ausnahme der BDP, EVP und SP. Dabei ist festzuhalten, dass die BDP und SP diese Variante an sich nicht ablehnen, sondern die Variante 2 vorziehen, die nicht nur die gesetzliche Einführung eines Initiativ- und Referendumsrechts umfasst, sondern zusätzlich die Einführung einer Abgeordnetenversammlung mit Volkswahl der Abgeordneten.

Die weitergehende Variante 2 wird von der EVP, FDP, GP und GLP abgelehnt.

Betreffend Einführung eines Initiativ- und Referendumsrechts erklärten sich 60 % der Gemeinden als gar nicht, 10 % als eher nicht einverstanden. Bei der Variante 2 beträgt der Anteil der gar nicht zustimmenden Gemeinden 89 %, eher nicht einverstanden sind 6 %. Bei den Verbänden der Gemeinden zeigt sich ebenfalls ein uneinheitliches Bild: Eher einverstanden sind die Gemeindeammänner-Vereinigung des Bezirks Bremgarten, der Verband Aargauischer Ortsbürgergemeinden und der Aargauische Verband für Zivilstandswesen, nicht einverstanden sind die übrigen Verbände. Von den Regionalplanungsverbänden sind der Planungsverband Region Aarau und der Regionalverband zofingenregio eher einverstanden, die übrigen lehnen die gesetzliche Einführung eines Initiativ- und Referendumsrechts ab.

Die Variante 2 wird von allen Verbänden der Gemeinden abgelehnt, ebenso von allen Regionalplanungsverbänden mit Ausnahme des Regionalverbands zofingenregio.

Der Ausschluss der Kompetenzdelegation von Satzungsänderungen an die Abgeordnetenversammlung beziehungsweise an den Vorstand wird ebenfalls unterschiedlich aufgenommen. Ausser der EVP, GP und GLP stimmen alle Parteien zu. Bei den Gemeinden sind 74 % gar nicht und 6 % eher nicht einverstanden. Von den Verbänden der Gemeinden stimmen die Gemeindeammänner-Vereinigung des Bezirks Muri und der Aargauische Verband für Zivilstandswesen zu, bei den Regionalplanungsverbänden ist es der Planungsverband Region Aarau. Alle anderen Stellungnahmen lauten negativ.

3.3.4 Vorgeschlagene Lösung

Gesetzliches Initiativ- und Referendumsrecht

Aufgrund des uneinheitlichen Bildes aus der Anhörung hat der Regierungsrat die Varianten nochmals überprüft. Beantragt wird die gesetzliche Einführung eines Initiativ- und Referendumsrechts. Sie bewirkt eine erhebliche Stärkung der Demokratie bei den Gemeindeverbänden. Damit kann auch ein Teil der Ziele, die mit den beiden anderen Vorschlägen angestrebt wurden, erreicht werden.

Eine gesetzliche Einführung des Initiativ- und Referendumsrechts wird vorgeschlagen, damit das Initiativ- und Referendumsrecht auch ohne Satzungsänderungen zum Tragen kommt. Dabei wird im Gemeindegesetz ein Mindeststandard für das Initiativ- und Referendumsrecht vorgegeben. Wenn die Satzung keine abweichenden Regelungen enthält, gilt dieser Mindeststandard. Damit entsteht für die Verbände kein unmittelbarer Handlungsbedarf. Es braucht somit auch keine explizite Übergangsregelung.

Vorgesehen wird, dass 5 % der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden eine Initiative oder ein Referendum lancieren können. Nominell wird zudem als Limite die Zahl von 1'500 Stimmberechtigten festgelegt. Die Zahl von 1'500 Stimmberechtigten kommt zum Tragen, wenn die 5 % der Stimmberechtigten mehr als 1'500 Stimmberechtigten entsprechen würden. Die Satzungen können die Unterschriftenzahl auf 10 % der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden erhöhen, hingegen darf die erforderliche Unterschriftenzahl 3'000 nicht überschreiten. Damit soll sichergestellt sein, dass in grossen Verbänden nicht eine höhere Anzahl Unterschriften zu sammeln ist als für Initiativen und Referenden auf Kantonsstufe.

Als Sammelfrist für das Referendum werden 60 Tage vorgeschlagen. Diese Zahl liegt zwischen den 30 Tagen auf Gemeindeebene und den 90 Tagen auf Kantonsebene. Damit wird berücksichtigt, dass sich die Stimmberechtigten, die ein Referendum ergreifen möchten, zuerst über die Gemeindegrenzen hinweg organisieren müssen, was einige Zeit braucht. Dies gilt auch für die Beglaubigung der Unterschriften, die beglaubigt gesamthaft bei der Gemeindekanzlei der Sitzgemeinde des Gemeindeverbands einzureichen sind.

Eine Volksabstimmung kann innert 60 Tagen nach Publikation des Verbandsbeschlusses auch von den Gemeinderäten eines Viertels der Verbandsgemeinden verlangt werden. Ebenso kann die Abgeordnetenversammlung oder, sofern die Satzungen keine solche vorsehen, der Vorstand dies beschliessen. Hingegen wird die Möglichkeit, dass eine Verbandsgemeinde durch Beschluss der Gemeindeversammlung oder des Einwohnerrats das Referendum ergreifen können, nicht weiterverfolgt. Die Frist von 60 Tagen würde nicht genügen, um einen rechtskräftigen Gemeindeversammlungsbeschluss zu erwirken.

Eine erhebliche Verzögerung der Geschäftstätigkeit eines Verbands ist durch die Referendumsfrist von 60 Tagen nicht zu erwarten. Bereits nach geltendem Recht ist nach Verbandsbeschlüssen eine Beschwerdefrist von 30 Tagen abzuwarten (vgl. § 105 Abs. 1 Gemeindegesetz).

Gegenstand des Referendums sind Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung oder – wenn keine vorgesehen ist – des Vorstands. Analog gilt für Initiativen, dass sie Gegenstände betreffen können, die in die Zuständigkeit der Abgeordnetenversammlung beziehungsweise des Vorstands fallen, wenn keine Abgeordnetenversammlung besteht.

Zwischen den Verbänden gibt es grosse Unterschiede. So ist ein Verband von vier Gemeinden, die ihre Musikschule gemeinsam organisieren, kaum mit einem Verband vergleichbar, der für über 100 Gemeinden eine Kehrichtverbrennungsanlage betreibt. Allenfalls könnte die zwingende Aufnahme der Volksrechte auf gewisse Gemeindeverbände beschränkt werden. Indes ist es schwierig, vernünftige Kriterien für unterschiedliche Regelungen zu formulieren, weshalb darauf verzichtet werden soll. Weiter wurde geprüft, ob das Referendum nur für bestimmte Vorlagen, wie etwa Ausgaben ab bestimmter Höhe, Satzungsänderungen, Erlass von Reglementen vorzusehen sei. Denkbar wäre auch ein obligatorisches Referendum für bestimmte Geschäfte. Allerdings ist auch bezüglich dieser Frage festzuhalten, dass es an praktikablen und klaren Kriterien fehlt, um die Wichtigkeit eines Entscheids zu definieren und entsprechend die demokratischen Rechte noch weiter zu differenzieren.

Grundsätzlich unterstehen alle Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung – und wo diese fehlt – des Vorstands der fakultativen Volksabstimmung. Dieses Recht kann in den Satzungen eingeschränkt werden. Nicht wegbedungen werden kann das fakultative Referendum bei Beschlussfassungen über Voranschlag und Rechnung, bei Verpflichtungskrediten gemäss den §§ 93 und 94 des Gemeindegesetzes, bei Satzungsänderungen sowie beim Erlass und bei der Änderung von Reglementen. Damit sollte gewährleistet sein, dass die Verbände auch weiterhin führbar bleiben.

Für die Formen der Initiative (ausformuliertes Begehren oder allgemeine Anregung) gelten die entsprechenden Bestimmungen für Gemeinden mit Einwohnerrat analog. Im Übrigen kommen für die weiteren Voraussetzungen und das Verfahren (zum Beispiel Sammelfrist bei Initiativen, Prüfung der Unterschriften, Gültigerklärung, Publikation usw.) die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss zur Anwendung.

Verzicht auf obligatorische Abgeordnetenversammlung

Zur Demokratisierung der Gemeindeverbände würde auch die zwingende Einführung einer Abgeordnetenversammlung beitragen, wobei die Abgeordneten durch Volkswahl zu bestimmen wären. Obwohl die Parteien dieser Variante in der Anhörung mehrheitlich zugestimmt haben, verzichtet der Regierungsrat darauf, sie dem Grossen Rat zu beantragen.

Die Ablehnung bei den Gemeinden, ihren Verbänden und auch bei den Regionalplanungsverbänden, mit Ausnahme des Regionalverbands zofingenregio, war deutlich. Dies allein war für den Verzicht auf diese Variante jedoch nicht ausschlaggebend. Mit der Einführung des Referendumsrechts wird die demokratische Kontrolle der Verbandstätigkeit erheblich gestärkt. In diesem Sinn kommt die Einführung des Initiativ- und Referendumsrechts dem Anliegen nach Demokratisierung gemäss Variante 2 entgegen, ohne Abgeordnetenversammlungen auch in eher technisch orientierten Verbänden zu fordern, was zu Problemen bei der Bestellung der Abgeordneten und zu zusätzlichem Aufwand führen könnte. Zudem besteht kein öffentliches Interesse daran, dass die Hürden für die Gründung und den Betrieb von Gemeindeverbänden erhöht werden. Zu hohe Schwellen könnten zur Folge haben, dass vermehrt Gemeindeverträge abgeschlossen werden, obwohl eigentlich Gemeindeverbände zu gründen wären. Oder es könnten vermehrt Organisationsformen des Privatrechts (zum Beispiel Verein) gewählt werden, womit das Anliegen der Demokratisierung im Bereich der Gemeindezusammenarbeit auch nicht erfüllt werden könnte.

Verzicht auf Satzungsänderungen durch Gemeindelegislativen

Als Option für beide Varianten wurde in der Anhörung eine Bestimmung vorgeschlagen, wonach Satzungsänderungen nicht von den Verbandsorganen beschlossen werden können, sondern nur durch die zuständigen Organe der Gemeinden (Gemeindeversammlung beziehungsweise Einwohnerrat). Dieser Vorschlag stiess bei den Gemeinden, ihren Verbänden und bei den Regionalplanungsverbänden in der Anhörung auf klare Ablehnung. Die Parteien stimmten hingegen mehrheitlich zu.

Der Regierungsrat sieht von einem entsprechenden Antrag an den Grossen Rat ab. Hingegen sollen Satzungsänderungen in jedem Fall mit einem Referendum zur Abstimmung gebracht werden können. Es soll nicht möglich sein, die Referendumsfähigkeit von Satzungsänderungen mit den Satzungen auszuschliessen. Allenfalls könnte auch mit einer Initiative eine Satzungsänderung verlangt werden, die dem Vorstand zum Beispiel die Kompetenz für Satzungsänderungen entzieht. Insofern nimmt die gesetzliche Einführung eines Initiativ- und Referendumsrechts das Anliegen nach demokratischen Verfahren betreffend Satzungsänderungen indirekt auf.

3.3.5 Erläuterungen zu den Rechtsänderungen

Es sind verschiedene Änderungen und Ergänzungen des Gemeindegesetzes erforderlich:

Die fakultative Möglichkeit der Einführung von Referendums- und Initiativrecht in § 77 Abs. 2 lit. a des Gemeindegesetzes wird aufgehoben und das Initiativ- und Referendumsrecht gesetzlich eingeführt (§ 77a Gemeindegesetz betreffend das Referendumsrecht und § 77b Gemeindegesetz betreffend das Initiativrecht). Die Einzelheiten werden ausdrücklich im Gesetz geregelt, so dass keine Satzungsänderungen nötig sind. Das Initiativrecht gilt sofort mit dem Inkrafttreten der neuen Regelung. Verbandsbeschlüsse, die nach dem Inkrafttreten ergehen, unterliegen dem fakultativen Referendum gemäss den neuen Regeln. Satzungsbestimmungen betreffend das Initiativ- und Referendumsrecht, die dem neuen Recht entsprechen, haben weiterhin Gültigkeit. Sind sie dagegen mit den neuen Bestimmungen nicht vereinbar, gelten die neuen gesetzlichen Regelungen.

Es ist möglich, in den Satzungen höhere Unterschriftszahlen zu verlangen und die Gegenstände, die dem Referendum unterstehen, bis auf eine in § 77a Abs. 3 des Gemeindegesetzes geregelte Mindestvorgabe einzuschränken. Zwingend dem fakultativen Referendum unterliegen die Beschlüsse über Voranschlag und Rechnung, Verpflichtungskredite, Satzungsänderungen, sowie Erlass und Änderung von Reglementen. Die obere Grenze von 3'000 erforderlichen Unterschriften für das Zustandekommen von Referenden und Initiativen darf auch mit einer Regelung in den Satzungen nicht überschritten werden.

Das Anliegen der Motion von Grossrätin Marie-Louise Nussbaumer Marty, Obersiggenthal, vom 30. Oktober 2007 kann mit den vorgeschlagenen Rechtsänderungen weitgehend erfüllt werden.

3.3.6 Finanzielle und personelle Auswirkungen (Kanton und Gemeinden)

Bei den Gemeinden ist mit einem gewissen Mehraufwand zu rechnen. Die Erweiterung der demokratischen Mitwirkungsrechte kann zu zusätzlichen Abstimmungen in den Verbandsgemeinden führen. Allerdings ist aufgrund der bisherigen Erfahrung (wie erwähnt sind zwei Referenden bekannt) keine grosse Anzahl von Referenden und Initiativen zu erwarten. Da diese Urnengänge in der Regel auf die eidgenössischen Abstimmungstermine gelegt werden dürften, die Stimmberechtigten also ohnehin an die Urne gerufen sind, ist indes nicht mit substantziellen Mehrkosten zu rechnen.

Auf den Kanton hat die Änderung weder in finanzieller noch in personeller Hinsicht Auswirkungen. Allenfalls sind im Anschluss an die Inkraftsetzung der Änderungen vermehrt Satzungsanpassungen zu prüfen und zu genehmigen.

3.3.7 Auswirkungen auf Bevölkerung, Wirtschaft und Umwelt

Der Ausbau der demokratischen Mitentscheidungsrechte der Stimmberechtigten darf als deutliche Verbesserung zugunsten der Bevölkerung gewertet werden. Auf Wirtschaft und Umwelt sind keine erheblichen Auswirkungen erkennbar.

3.4 Massnahme 2.1.4: Privatisierung altrechtlicher Körperschaften

3.4.1 Heutige Lösung

Gemäss Art. 59 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) vom 10. Dezember 1907 bleibt für die öffentlich-rechtlichen und kirchlichen Körperschaften und Anstalten das öffentliche Recht des Bundes und der Kantone vorbehalten. Allmendgenossenschaften und ähnliche Körperschaften verbleiben unter den Bestimmungen des kantonalen Rechts (Art. 59 Abs. 3 ZGB). Im Gegensatz zu anderen Kantonen hat der Aargau bezüglich dieser Körperschaften keine expliziten Bestimmungen erlassen. Allerdings sieht § 14 des Gemeindegesetzes vor, dass Waldkorporationen, Gerechtigkeitsgenossenschaften und ähnliche Körperschaften dem öffentlichen Recht unterstehen, sofern nicht ihre private Natur nachgewiesen wird, worüber im Streitfall der Zivilrichter entscheidet.

3.4.2 Handlungsbedarf

Es gibt noch etliche, vor langer Zeit entstandene Körperschaften, wie etwa Waldkorporationen, Gerechtigkeitsgenossenschaften usw., deren Rechtsnatur offen ist. Nach der gesetzlichen Vermutung gemäss § 14 des Gemeindegesetzes unterstehen sie dem öffentlichen Recht, sofern ihre privatrechtliche Natur nicht nachgewiesen wird und ein Zivilrichter diese nicht festgestellt hat. Nach dem aktuellen Kenntnisstand handelt es sich um folgende Körperschaften:

- Dorfgenossenschaft, Waldkorporation Strengelbach
- Gerechtigkeitsgenossenschaft Alikon-Holderstock
- Gerechtigkeitsgenossenschaft Ennetbaden
- Gerechtigkeitsverein Aettenschwil
- Gerechtigkeitsverein Beinwil/Freiamt
- Gerechtigkeitsverein Fenkrieden
- Gerechtigkeitsverein Meienberg
- Gerechtigkeitsverein Reussegg IX-Häuser
- Gerechtigkeitsverein Reussegg V-Häuser
- Gerechtigkeitsverein Sins
- Gerechtigkeitsverein Wiggwil
- Gerechtigkeitsverein Winterschwil
- Taunergenossenschaft Mellikon
- Waldkorporation Birch, Unterbözberg
- Waldkorporation Bözen
- Waldkorporation Etwil
- Waldkorporation Gippingen
- Waldkorporation Hettenschwil
- Waldkorporation Iberg, Rüfenach

Oft existieren keine Unterlagen mehr über die Gründung derartiger Körperschaften. Aufgrund der gesetzlichen Vermutung unterstehen sie dem öffentlichen Recht und damit der kantonalen Aufsicht. Bei der Ausübung dieser Aufsicht ergeben sich vielfach Probleme. Diese Körperschaften nehmen von sich oft in Anspruch, privatrechtlicher Natur zu sein, auch wenn dies nicht von einem Zivilrichter festgestellt worden ist. Es stellt sich auch die Frage, ob und allenfalls wie weit der Kanton haftet, wenn sich eine altrechtliche Körperschaft, die dem öf-

fentlichen Recht untersteht, rechtswidrig verhält. Zudem bekunden diese Körperschaften Mühe, die Vorgaben des Harmonisierten Rechnungsmodells 1 (HRM 1) einzuhalten. In einzelnen Fällen ist aus pragmatischen Gründen auf die jährliche Prüfung der Rechnung verzichtet worden. Es erscheint auch als nahezu ausgeschlossen, bei diesen Körperschaften HRM 2 durchzusetzen. Für sämtliche öffentlich-rechtliche Körperschaften soll jedoch das gleiche Finanzrecht zur Anwendung kommen.

3.4.3 Ergebnisse der Anhörung

Zu dieser Massnahme sind nur zustimmende Stellungnahmen eingegangen. Auch die sieben altrechtlichen Körperschaften, die sich vernehmen liessen, stimmen der vorgeschlagenen Privatisierung zu.

3.4.4 Vorgeschlagene Lösung

Die vorgeschlagene Regelung sieht vor, die altrechtlichen Körperschaften vollumfänglich dem Privatrecht zu unterstellen. Es besteht kein Grund mehr für eine gesetzliche Vermutung, dass diese Körperschaften dem öffentlichen Recht und damit auch der Aufsicht des Kantons unterstehen. Sie erfüllen heute keine öffentlichen Aufgaben mehr, wie dies noch der Fall war, als die öffentlichen Schutzinteressen (zum Beispiel Naturschutz, Schutzinteressen im Wald) noch nicht in entsprechenden öffentlichrechtlichen Bestimmungen geregelt wurden (vgl. Bau- und Umweltschutzgesetzgebung, Nutzungsplanungen usw.). Derartige Körperschaften verfolgen keinen sogenannten "Wohlfahrtszweck" mehr. Im Vordergrund steht vielmehr der unmittelbare Vorteil der einzelnen Mitglieder. Darum sollen diese Körperschaften künftig dem Privatrecht unterstehen.

Die altrechtlichen Körperschaften sollen sich in eine im Zivilgesetzbuch beziehungsweise Obligationenrecht vorgesehene Körperschaft umwandeln. In Frage kommt wohl hauptsächlich der Verein. Nicht ausgeschlossen ist die Genossenschaft, während eine Aktiengesellschaft kaum in Betracht gezogen werden kann. Die Errichtung einer Stiftung, die keine Körperschaft darstellt, ist zwar möglich, die bisher mitgliedschaftlich organisierte Körperschaft würde sich damit aber in ein Zweckvermögen mit eigener Rechtspersönlichkeit ohne mitgliedschaftliche Struktur umwandeln.

Die altrechtlichen Körperschaften sollen bis Ende 2012 Zeit haben, sich umzuwandeln. Sofern die Umwandlung in eine privatrechtliche Körperschaft beziehungsweise Stiftung bis Ende 2012 erfolgt, sollen für die Umwandlung zum Beispiel im Bereich des Grundbuchs und des Handelsregisters – vorbehältlich allfälliger bundesrechtlicher Gebühren – grundsätzlich keine Abgaben erhoben werden. Soweit die bisherigen Buchwerte weitergeführt werden, bleibt die Umwandlung auch steuerlich ohne finanzielle Folgen. Dies gilt unabhängig von der Übergangsfrist, während der auf kantonale Abgaben in den erwähnten Bereichen verzichtet werden soll. Die Übergangsregel betrifft nur die Abgaben, die aufgrund der Umwandlung anfallen könnten, nicht jedoch die generelle Steuerpflicht.

Wird eine altrechtliche Körperschaft nicht innert der Frist von zwei Jahren bis Ende 2012 umgewandelt, ist davon auszugehen, dass diese als einfache Gesellschaft gemäss Art. 530 ff. OR gilt. Eine spätere Umwandlung in eine Körperschaft oder Stiftung des Bundesprivatrechts ist nicht ausgeschlossen. Allerdings kann sie in einem solchen Fall nicht mehr davon profitieren, dass für die Umwandlung keine kantonalen und kommunalen Abgaben erhoben werden.

Mit dieser Lösung können die altrechtlichen Körperschaften, die in der Regel mit bescheidenen finanziellen Mitteln ausgestattet sind, ohne Aufwand und Rechtsverfahren aus der Aufsichtspflicht des Kantons nach Gemeindegesetz entlassen werden. Sie sind aber aufgefordert, sich möglichst rasch in eine Körperschaft oder Stiftung des Bundesprivatrechts umzuwandeln, wobei sie die zweijährige Übergangsfrist nutzen sollen, in denen als Folge der Umwandlung von Kanton und Gemeinden keine Abgaben erhoben werden.

3.4.5 Erläuterungen zu den Rechtsänderungen

Im Gemeindegesetz wird die Bestimmung über die altrechtlichen Körperschaften insofern geändert, als die Körperschaften ausdrücklich nicht mehr dem öffentlichen Recht, sondern dem Privatrecht unterstehen (§ 14). Zudem sind die altrechtlichen Körperschaften in den weiteren Bestimmungen zu streichen, in denen sie noch erwähnt werden: § 105 Abs. 1 und 107 Abs. 2 des Gemeindegesetzes. Als neue Übergangsbestimmung wird § 119 ins Gemeindegesetz aufgenommen, wonach bei einer Umwandlung in eine Körperschaft oder Stiftung des Bundesprivatrechts Kanton und Gemeinden keine Abgaben erheben. Diese Abgabebefreiung gilt somit nicht für den Fall, dass eine altrechtliche Körperschaft zu einer einfachen Gesellschaft nach Art. 530 OR wird, da sie keine andere Rechtsform des Bundesprivatrechts annimmt.

Die Inkraftsetzung des geänderten § 14 des Gemeindegesetzes erfolgt unter Vorbehalt der Beschlussfassung des Grossen Rats beziehungsweise einer Referendumsabstimmung mittels gesetzlicher Regelung auf den 1. Januar 2013. Diese klare Terminierung schafft Rechtssicherheit für die betroffenen altrechtlichen Körperschaften. Die Übergangsregelung betreffend Abgabebefreiung wird vom Regierungsrat in Kraft gesetzt. Ziel ist ein Inkrafttreten auf den 1. Januar 2011, womit die altrechtlichen Körperschaften eine ausreichende Frist erhalten, sich in eine Körperschaft beziehungsweise Stiftung des Bundesprivatrechts umzuwandeln, um nicht als einfache Gesellschaft nach Art. 530 OR zu gelten. Kann die Übergangsregelung allenfalls erst auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt werden, gilt die Abgabebefreiung während eines Jahrs, was für die Umwandlung in eine Körperschaft beziehungsweise Errichtung einer Stiftung ausreichend ist.

3.4.6 Finanzielle und personelle Auswirkungen (Kanton und Gemeinden)

Die Umwandlung der altrechtlichen Körperschaften bringt für den Kanton eine minimale Entlastung in personeller und finanzieller Hinsicht. Es müssen keine Rechnungen der altrechtlichen Körperschaften mehr eingefordert und geprüft werden. Die Aufsichtspflicht nach Gemeindegesetz entfällt, womit sich auch die Frage einer allfälligen Haftung des Kantons für den Fall, dass sich eine solche Körperschaft rechtswidrig verhält, erübrigt. Vorbehalten bleibt die staatliche Aufsicht im Fall einer Errichtung einer Stiftung.

Bis zum Abschluss der Umwandlung kann personeller Aufwand für Hilfestellungen entstehen, wobei die personellen Ressourcen des Kantons beschränkt sind und sich die Körperschaften beispielsweise für die Erarbeitung von Vereinsstatuten nötigenfalls Unterstützung von privater Seite holen müssen.

Auf die Gemeinden hat die Änderung weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

3.4.7 Auswirkungen auf Bevölkerung, Wirtschaft und Umwelt

Die Auswirkungen auf die Bevölkerung sind äusserst gering. Es hat nur ein sehr kleiner Teil der Bevölkerung einen Bezug zu diesen Körperschaften. Auswirkungen auf Wirtschaft und Umwelt sind nicht zu erkennen.

Ein gewisser Aufwand entsteht für die altrechtlichen Körperschaften, wenn sie sich – wie empfohlen – in eine im Bundesprivatrecht vorgesehene Körperschaft oder Stiftung umwandeln. Je nach der gewählten Rechtsform sind auch steuerliche Auswirkungen nicht auszuschliessen. Allerdings werden die altrechtlichen Körperschaften bereits heute unter der Kategorie "übrige juristische Personen" im Sinne von §§ 81 beziehungsweise 85 des Steuergesetzes (StG) vom 15. Dezember 1998 (SAR 651.100) besteuert, wenn sie nicht als steuerbefreit gelten. Der Akt der Umwandlung löst keine steuerlichen Folgen aus, sofern die bisherigen Buchwerte übernommen werden (§ 71 Abs. 1 lit. a StG).

3.5 Massnahme 2.1.5: Neuregelung des Verfahrens für die Zuteilung der Gemeinden zu Bezirken und Kreisen

3.5.1 Heutige Lösung

Gemäss § 103 Abs. 1 KV wird der Kanton in die Bezirke Aarau, Baden, Bremgarten, Brugg, Kulm, Laufenburg, Lenzburg, Muri, Rheinfelden, Zofingen und Zurzach eingeteilt. Die Zuweisung der Gemeinden zu diesen 11 Bezirken und den 50 Kreisen erfolgt durch das Gesetz über die Bezirks- und Kreiseinteilung vom 6. Mai 1840 (SAR 117.100). Die Kreise sind heute nur noch für die örtliche Zuständigkeit der Friedensrichter von Bedeutung.

Auf den 1. Januar 2010 tritt eine Änderung des erwähnten Gesetzes über die Bezirks- und Kreiseinteilung in Kraft (vgl. [08.298] Botschaft vom 22. Oktober 2008). Diese Änderung wurde nötig, da mit dem Zusammenschluss zur Gemeinde Mettauertal die bisherige Gemeinde Hottwil vom Bezirk Brugg zum Bezirk Laufenburg wechselt. Bei dieser Gelegenheit wurden auch die nicht mehr erforderlichen Kreisorte abgeschafft.

In § 36 Abs. 1 des Organisationsgesetzes (Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung) vom 26. März 1985 wird festgehalten, dass sich Bestand und Änderungen der Bezirke nach § 103 KV richten. Grenzänderungen bei den Bezirken schliesslich können nur durch Gesetz vorgenommen werden (§ 103 Abs. 2 KV).

3.5.2 Handlungsbedarf

Beim Zusammenschluss der Einwohnergemeinden Etzgen, Mettau, Oberhofen, Wil (alle Bezirk Laufenburg) und Hottwil (Bezirk Brugg) zur Gemeinde Mettauertal hat sich gezeigt, dass der Bezirkswechsel von Hottwil ein aufwändiges Verfahren zur Folge hat. Erforderlich ist hierzu nach geltender Verfassung eine Gesetzesanpassung. Diese erfordert jeweils eine

Anhörung und zwei Lesungen im Grossen Rat. Die Gesetzesänderung untersteht zudem dem Behörden- und dem fakultativen Referendum. Damit sind Gemeindezusammenschlüsse über Bezirksgrenzen hinweg formell umständlich und langwierig.

Für den Bezirkswechsel von Hottwil hat der Grosse Rat wie erwähnt eine entsprechende Gesetzesänderung beschlossen (vgl. [08.298] Botschaft vom 22. Oktober 2008). Das Verfahren soll jedoch künftig vereinfacht werden.

Mit der vorliegenden Massnahme wird lediglich das Verfahren für die Zuteilung der Gemeinden zu den Bezirken und Friedensrichterkreisen neu auf Dekretsebene geregelt. An der heutigen Bezirks- und Kreiseinteilung gemäss dem Gesetz von 1840 wird mit dem Projekt GeRAG nichts geändert.

Die Rechtsgrundlagen sollen derart geändert werden, dass die Zuteilung der Gemeinden zu Bezirken und Kreisen auf Dekretsstufe erfolgen kann. Wenn der Grosse Rat einen Gemeindezusammenschluss genehmigt (vgl. § 6 Abs. 2 Gemeindegesetz), soll er gleichzeitig auch über allfällige Anpassungen in der Bezirks- und Kreiseinteilung befinden und das entsprechende Dekret ändern.

Bei reinen Namensänderungen von Gemeinden, für deren Genehmigung der Regierungsrat bereits nach geltendem Recht zuständig ist (vgl. § 12 Abs. 3 Gemeindegesetz), soll weiterhin ein formloses Verfahren möglich sein. Der Gemeindename im Dekret über die Bezirks- und Kreiseinteilung soll unter Hinweis auf die Genehmigung des Regierungsrats mit einer Fussnote geändert werden.

Die Kompetenzdelegation im Organisationsgesetz vom 26. Mai 1985 (SAR 153.100) zur Kreiseinteilung an den Regierungsrat, von der dieser keinen Gebrauch gemacht hat, wird rückgängig gemacht. Damit liegt die Bezirks- und Kreiseinteilung der Gemeinden wie die Genehmigung von Zusammenschlüssen in der Hand des Grossen Rats.

Neu ist es nicht mehr zwingend, dass die Kreise innerhalb der Bezirksgrenzen liegen. Die Kreise sollen auch über die Bezirksgrenzen hinaus gebildet werden können, um bei den Friedensrichterkreisen ausgewogene Einzugsgebiete zu schaffen. Zudem bietet diese Dekretslösung genügend Flexibilität für die noch zu erwartenden Gemeindezusammenschlüsse.

Im Rahmen der Anhörung zur Botschaft vom 22. Oktober 2008 betreffend Bezirkswechsel der Gemeinde Hottwil ist die beabsichtigte und nun vorliegende Regelung, wonach die Zuordnung der Gemeinden zu den Bezirken und die Festlegung der Kreise künftig auf Dekretsebene erfolgen sollen, bereits mehrheitlich ausdrücklich begrüsst worden (CVP, FDP, Finanzfachleute der Aargauer Gemeinden, Aargauer Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber, Friedensrichterverband). In den übrigen Stellungnahmen (SVP, SP, Fricktal Regio Planungsverband) wurde ebenfalls keine Opposition angemeldet. Die Gemeindeamänner-Vereinigung verzichtete auf eine Stellungnahme.

3.5.3 Ergebnisse der Anhörung

Die wie erwähnt positive Aufnahme des Anliegens bereits im Rahmen der Revision des Gesetzes über die Bezirks- und Kreiseinteilung vom 6. Mai 1840 hat sich bei der Anhörung der vorliegenden Rechtsänderungen bestätigt. Mit Ausnahme von FPS, JSVP und SVP sind alle Parteien einverstanden. Bei den Gemeinden erklären sich 74 % vollständig und 18 % eher einverstanden. Alle Verbände der Gemeinden mit Ausnahme des Verbands Aargauischer

Ortsbürgergemeinden stimmen dem Vorschlag zu. Positiv nehmen auch alle Regionalplanungsverbände Stellung.

3.5.4 Vorgeschlagene Lösung

Die gesetzlichen Grundlagen sollen so geändert werden, dass die Zuteilung der Gemeinden zu Bezirken und Kreisen auf Dekretsstufe erfolgen kann. Nachdem der Grosse Rat Gemeindezusammenschlüsse zu genehmigen hat, soll er gleichzeitig auch über allfällige Anpassungen in der Bezirks- und Kreiseinteilung befinden.

Mit der vorgesehenen Regelung liegen die Bezirks- und Kreiseinteilung der Gemeinden sowie die Genehmigung von Gemeindezusammenschlüssen in einer Hand und ist breiter abgestützt. Die Zuweisung erfährt dadurch auch eine stärkere Legitimation als bei einer Kompetenzdelegation an den Regierungsrat. Zudem bietet diese Dekretslösung wie erwähnt genügend Flexibilität für die noch zu erwartenden Gemeindezusammenschlüsse und ermöglicht, bei den Friedensrichterkreisen ausgewogene Einzugsgebiete zu schaffen.

Der in der Anhörung vereinzelt vorgebrachte Einwand, das vorgeschlagene Verfahren führe zu einem Demokratieabbau, wird vom Regierungsrat nicht geteilt. Die Bezirks- und Kreiseinteilung ist im Wesentlichen eine Frage der Verwaltungsorganisation des Kantons, wobei die Interessen der betroffenen Gemeinden und ihrer Bevölkerung angemessen zu wahren sind. Es wäre demokratiepolitisch fragwürdig, wenn auf kantonaler Ebene über die Zuteilung einer Gemeinde zu einem Bezirk oder Kreis abgestimmt werden müsste. Der Grosse Rat hat es im Rahmen des Dekrets in der Hand, die Interessen der betroffenen Gemeinden und ihrer Bevölkerung zu wahren, ohne dass eine kantonale Abstimmung erforderlich wird. Aus diesem Grund ist auch der in der Anhörung eingebrachte Vorschlag, wonach der Grosse Rat nur im Fall eines Gemeindezusammenschlusses für die Zuteilung einer Gemeinde zu einem Bezirk oder Kreis zuständig sein soll, keine zweckmässige Lösung.

3.5.5 Erläuterungen zu den Rechtsänderungen

§ 103 Abs. 2 KV ist zu ändern. Neu sollen sowohl die Zuteilung der Gemeinden zu den Bezirken wie auch Grenzänderungen auf Dekretsstufe erfolgen. Nichts geändert wird an der Aufzählung der Bezirke in Absatz 1.

Im Organisationsgesetz wird die vom Regierungsrat bisher nicht genutzte Kompetenz für die Einteilung der Bezirke in Kreise aufgehoben. Neu soll der Grosse Rat die Gemeinden den Bezirken und Kreisen zuteilen, was wie erwähnt auch ermöglicht, dass Kreise über Bezirksgrenzen hinweg festgelegt werden (§ 37 Organisationsgesetz). Die Bestimmung betreffend Aufhebung des Gesetzes über die Bezirks- und Kreiseinteilung von 1840 erübrigt sich und wird deshalb aufgehoben (§ 46 Abs. 1 Organisationsgesetz). Schliesslich werden mit einer

Fremdänderung des Organisationsgesetzes die noch geltenden Bestimmungen des Gesetzes von 1840 aufgehoben.

Im neuen Dekret wird der materielle Inhalt des Gesetzes von 1840 mit folgenden Änderungen übernommen:

1. Gemeinden, die sich auf den 1. Januar 2010 zusammenschliessen, werden nicht mehr aufgeführt (Etzgen, Hilfikon, Hottwil, Ittenthal, Mettau, Oberhofen, Rohr, Sulz, Umiken, Wil). Neu wird die Gemeinde Mettauertal erwähnt.
2. Die Reihenfolge der Kreise erfolgt wie im geltenden Gesetz nach Bezirken, die Reihenfolge der Gemeinden innerhalb der Kreise nach Alphabet. Innerhalb des Bezirks steht zuerst der Kreis, in dem der Bezirkshauptort liegt. Diese Reihenfolge gemäss geltendem Gesetz soll nicht verändert werden, was dazu führt, dass auch die Nummerierung der 50 Kreise gleich bleibt. Hingegen soll im neuen Gerichtsorganisationsgesetz in § 42 Abs. 1 explizit geregelt werden, dass die Friedensrichterinnen und Friedensrichter ihren Amtssitz innerhalb des Kreises frei wählen können (vgl. [08.222] Botschaft vom 13. August 2008). Da die Kreisorte wie erwähnt ab dem 1. Januar 2010 aufgehoben sind, steht die bisherige Kreisortsgemeinde nicht mehr wie noch im Gesetz von 1840 an erster Stelle der Reihenfolge der Gemeinden, sondern an derjenigen, die nach Alphabet gegeben ist.
3. Der Zusammenschluss von Benzenschwil und Merenschwand tritt erst auf den 1. Januar 2012 in Kraft, das heisst ein Jahr nach dem angestrebten Inkraftsetzungstermin für das neue Dekret. Damit keine spezielle Dekretsänderung bezüglich der Gemeinde Benzenschwil erforderlich ist, soll in einer Fussnote geregelt werden, dass die Gemeinde Benzenschwil nach dem 1. Januar 2012 aus der Auflistung der Gemeinden des Bezirks Muri und des Kreises Merenschwand entfällt.

3.5.6 Finanzielle und personelle Auswirkungen (Kanton und Gemeinden)

Da es sich hier lediglich um eine Anpassung der rechtlichen Grundlagen für die Bezirks- und Kreiseinteilung der Gemeinden handelt, sind weder für den Kanton noch für die Gemeinden personelle oder finanzielle Auswirkungen zu erwarten. Kleinere Einsparungen ergeben sich einzig daraus, dass für den Bezirks- oder Kreiswechsel einer Gemeinde keine Gesetzesanpassung mit Anhörung, zwei Lesungen und allenfalls Volksabstimmung mehr erforderlich ist.

3.5.7 Auswirkungen auf Bevölkerung, Wirtschaft und Umwelt

Da es nicht um eine materielle Änderung geht, sondern nur das Verfahren neu geregelt wird, sind keine relevanten Auswirkungen auf Bevölkerung, Wirtschaft und Umwelt erkennbar.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden

Die Massnahmen des vorliegenden 2. Pakets haben – wie unter Ziffer 3 erwähnt – keine oder geringe finanzielle und personelle Auswirkungen auf die Gemeinden und den Kanton. Die Erstellung einer Gesamtbilanz ist wie bereits beim 1. Paket nicht erforderlich.

5. Gestaltung der Beschlussvorlagen

Zwischen den einzelnen Massnahmen bestehen keine inhaltlichen und finanziellen Abhängigkeiten, weshalb sie als koordinierte, aber eigenständige Beschlussvorlagen ausgestaltet sind. Soweit aufgrund einer Massnahme in verschiedenen Gesetzen Änderungen erforderlich sind, werden diese in einer Beschlussvorlage zusammengefasst.

6. Abschreibung politischer Vorstösse

Mit dem 2. Paket werden die Forderungen zweier politischer Vorstösse aufgenommen:

1. (05.293) Postulat Markus Leimbacher, Villigen, vom 15. November 2005 betreffend Anpassung der Funktionsbezeichnungen der Gemeindebehörden (Massnahmen 2.1.1; vgl. Ziffer 3.1).
2. (07.258) Motion Marie-Louise Nussbaumer Marty, Obersiggenthal, vom 30. Oktober 2007 betreffend Demokratisierung der Gemeindeverbände (Massnahme 2.1.3; vgl. Ziffer 3.3)

Es wird beantragt, das Postulat beziehungsweise die Motion als erledigt abzuschreiben.

7. Weiteres Vorgehen/Zeitplan

Der Zeitplan für das 2. Paket sieht als Ziel vor, dass der Regierungsrat die Rechtsänderungen auf den 1. Januar 2011 in Kraft setzen kann. Die Privatisierung der altrechtlichen Körperschaften soll auf den 1. Januar 2013 in Kraft treten, auch wenn sich die Inkraftsetzung der übrigen Rechtsänderungen verzögern sollte.

A n t r a g :

1.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung der Verfassung des Kantons Aargau betreffend Neubezeichnung von Gemeindefunktionen (Massnahme 2.1.1; Beschlussvorlage 1) wird in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.

2.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) betreffend Neubezeichnung von Gemeindefunktionen (Massnahme 2.1.1; Beschlussvorlage 2) wird in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.

3.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) betreffend externe Revision der Gemeindefinanzen (Massnahme 2.1.2; Beschlussvorlage 3) wird in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.

4.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) betreffend Demokratisierung der Gemeindeverbände (Massnahme 2.1.3; Beschlussvorlage 4) wird in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.

5.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) betreffend Privatisierung altrechtlicher Körperschaften (Massnahme 2.1.4; Beschlussvorlage 5) wird in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.

6.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung der Verfassung des Kantons Aargau betreffend Neuregelung des Verfahrens für die Zuteilung der Gemeinden zu Bezirken und Kreisen (Massnahme 2.1.5; Beschlussvorlage 6) wird in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.

7.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Organisationsgesetzes (Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung) (Massnahme 2.1.5; Beschlussvorlage 7) wird in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.

8.

Die folgenden parlamentarischen Vorstösse werden abgeschrieben:

- (05.293) Postulat Markus Leimbacher, Villigen, vom 15. November 2005 betreffend Anpassung der Funktionsbezeichnungen der Gemeindebehörden
- (07.258) Motion Marie-Louise Nussbaumer Marty, Obersiggenthal, vom 30. Oktober 2007 betreffend Demokratisierung der Gemeindeverbände

Aarau, 1. Juli 2009

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Roland Brogli

Dr. Peter Grünenfelder

Beilage:

- Synopse Rechtsänderungen 2. Paket